

Statuten



Zentralschweizer
Ausbildungsverband
Pflege- und Alterszentren

Kapitel 1	Name und Sitz	3
Artikel 1	Name	3
Artikel 2	Sitz	3
Kapitel 2	Ziel und Aufgaben	3
Artikel 3	Ziel	3
Artikel 4	Aufgaben	3
Artikel 5	Non-Profit Organisation	4
Kapitel 3	Mitgliedschaft	4
Artikel 6	Mitgliedschaft und Aufnahme	4
Artikel 7	Austritt	4
Kapitel 4	Organe	4
Artikel 8	Organisation ZAPA ^{plus}	4
Kapitel 5	Vereinsversammlung	4
Artikel 9	Bedeutung und Zusammensetzung	4
Artikel 10	Aufgaben	5
Artikel 11	Einberufung und Antragsverfahren	5
Artikel 12	Beschlüsse und Leitung	5
Kapitel 6	Vorstand	6
Artikel 13	Zusammensetzung	6
Artikel 14	Aufgaben	6
Artikel 15	Konstituierung und Amtsdauer	6
Artikel 16	Einberufung und Beschlussfassung	6
Artikel 17	Unterschriftenregelung	6
Artikel 18	Aufgaben der Präsidentin / des Präsidenten	7
Kapitel 7	Geschäftsleitung	7
Artikel 19	Besetzung	7
Artikel 20	Aufgaben	7
Kapitel 8	Geschäftsstelle	7
Artikel 21	Besetzung	7
Artikel 22	Aufgaben	7
Kapitel 9	Fach-/Arbeitsgruppen	7
Artikel 23	Einsetzung	7
Kapitel 10	Revisionsstelle	8
Artikel 24	Wahl	8
Artikel 25	Aufgaben	8
Kapitel 11	Vertretung ZAPA ^{plus} in der ZIGG	8
Artikel 26	Wahl Delegierte ZIGG	8
Artikel 27	Wahlvorschlag Vorstand ZIGG	8
Kapitel 12	Finanzen	8
Artikel 28	Zusammensetzung Einnahmen	8
Artikel 29	Mitgliederbeiträge	8
Artikel 30	Äufnung Fonds	9
Artikel 31	Haftung	9
Artikel 32	Geschäftsjahr	9
Artikel 33	Entschädigung	9
Kapitel 13	Schlussbestimmungen	10
Artikel 34	Auflösung	10
Artikel 35	Vermögen	10
Artikel 36	Inkrafttreten	10

Artikel 1 Name

Unter dem Namen ZAPA^{plus}, Zentralschweizer Ausbildungsverband Pflege- und Alterszentren, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des ZAPA^{plus} befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

Kapitel 2 Ziel und Aufgaben

Artikel 3 Ziel

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen der Bildung. Insbesondere sorgt er für gute Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einerseits des Berufsnachwuchses und andererseits der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Zudem beteiligt er sich an der Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards der Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen der Pflege- und Alterszentren.

Artikel 4 Aufgaben

Der Verein strebt dieses Ziel insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben an:

- Aktive Mitgliedschaft in der ZIGG (Zentralschweizer Interessengemeinschaft Gesundheitsberufe)
- Unterstützung der Pflege- und Alterszentrumsleitungen in der Rolle als Lehrbetrieb
- Entwicklung, Organisation und Durchführung von bedarfsorientierten Bildungsangeboten in Kooperation mit Bildungspartnern
- Ausbildung und Unterstützung der Ausbildungsverantwortlichen und Berufsbildner/-innen
- Entwicklung und Umsetzung von Hilfsmitteln für die praktische Ausbildung
- Einbringung der branchenspezifischen Interessen in der Entwicklung und Organisation der überbetrieblichen Kurse
- Mitwirkung bei Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren (Chefexperte/Chefexpertin, Prüfungsexperte/Prüfungsexpertin)
- Wahrnehmung der Ausbildungsinteressen der Institutionen der Langzeitpflege
- Vertretung der Bildungsinteressen der Institutionen Langzeitpflege in lokalen, regionalen und nationalen Institutionen und Organen
- Förderung gemeinsamer Marketing-Auftritte der Partner in der Langzeitpflege
- Förderung und Pflege der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Institutionen und Partnern mit gleichartiger Zielsetzung in der Aus- und Weiterbildung

Artikel 5 Non-Profit Organisation

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Kapitel 3 Mitgliedschaft

Artikel 6 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 1 Pflege- und Alterszentren der Zentralschweiz (Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug) können dem ZAPA^{plus} als Aktivmitglieder mittels Beitrittserklärung und Entrichtung des Eintrittsgeldes beitreten.
- 2 Der Vorstand kann weitere Institutionen und Körperschaften aus dem Bereich Heime als Passivmitglieder aufnehmen.

Artikel 7 Austritt

- 1 Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 2 Das austretende Vereinsmitglied ist verpflichtet, die bis zum Austrittsdatum geschuldeten Beiträge zu bezahlen.
- 3 Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn es den Bestimmungen der Statuten oder den verbindlichen Beschlüssen der zuständigen Organe zuwiderhandelt oder wenn sein Verhalten in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst. Das betroffene Vereinsmitglied ist vorgängig anzuhören.

Kapitel 4 Organe

Artikel 8 Organisation ZAPA^{plus}

Die Organe des ZAPA^{plus} sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Geschäftsstelle
- die Fach-/Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

Kapitel 5 Vereinsversammlung

Artikel 9 Bedeutung und Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Aktivmitglied des Vereins besitzt eine Stimme.

Artikel 10 Aufgaben

Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass der Statuten sowie deren Änderungen
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung der strategischen Zielsetzung
- Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres
- Festsetzung der Aktivmitgliederbeiträge für das Folgejahr
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Entschädigungsreglementes gem. Art. 33
- Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und über die Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

Artikel 11 Einberufung und Antragsverfahren

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- 2 Die Vereinsversammlung wird einberufen:
 - o auf Beschluss des Vorstandes
 - o wenn mindestens 1/3 der Aktivmitglieder oder 2 kantonale Verbände CURAVIVA gemäss Art. 26 dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 3 Der Vorstand kündigt die ordentlichen Vereinsversammlung spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich samt Mitteilung der vorgesehenen Traktanden an.
- 4 Anträge der Mitglieder sind auf die Traktandenliste der kommenden Vereinsversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zugestellt worden sind.
- 5 Die Einladung samt Traktandenliste, Anträgen und Unterlagen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum.
- 6 Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Aktivmitglieder Eintreten beschlossen hat. Für Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist diese Bestimmung ausgeschlossen.

Artikel 12 Beschlüsse und Leitung

- 1 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
- 2 Beschlüsse der Vereinsversammlung werden offen und mit Ausnahme der Art. 11 Abs. 6 sowie Art. 34 mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.
- 3 Über die Vereinsversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- 4 Die Versammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten geführt.

Kapitel 6 Vorstand

Artikel 13 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt und besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern:
 - Präsidentin / Präsident
 - Vizepräsidentin / Vizepräsident
 - 3 – 7 Vorstandsmitglieder
- 2 Jeder kantonale Verband CURAVIVA in der Zentralschweiz hat Anrecht auf mindestens eine Vertretung im Vorstand.
- 3 Kein kantonaler Verband CURAVIVA in der Zentralschweiz kann mehr als drei Vorstandsmitglieder haben.
- 4 Die Geschäftsstelle nimmt Einsitz mit beratender Stimme.

Artikel 14 Aufgaben

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Vereinsgeschäfte und führt die Geschäftsstelle des ZAPA^{plus}. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des ZAPA^{plus} nach aussen
- Beschlussfassung über die Tätigkeiten des ZAPA^{plus}
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der strategischen Zielsetzung und des Budgets zuhanden der Vereinsversammlung
- Festlegung des Eintrittsgeldes für neue Aktivmitglieder
- Entscheid über das Beitrittsgesuch der Passivmitglieder und die Festlegung derer Mitgliederbeiträge
- Erarbeiten, Genehmigen und regelmässiges Überarbeiten der Reglemente. Diese werden der Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht
- Regelung des Aufgabengebietes der Geschäftsstelle (Pflichtenheft)
- Bildung von Fach- und Arbeitsgruppen und Wahl der Mitglieder
- Genehmigung der Pflichtenhefte für Fach- und Arbeitsgruppen
- Entscheide im Rahmen des Budgets über finanzielle Mittel und Personal

Artikel 15 Konstituierung und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand (mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium) konstituiert sich selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 16 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Bei Stimmgleichheit (Anträge oder Wahlen) liegt der Stichentscheid beim Präsidenten / bei der Präsidentin.
- 4 Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Artikel 17 Unterschriftenregelung

- 1 Der ZAPA^{plus} kann nur mit Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsgültige Verpflichtungen eingehen.
- 2 Die Einzelheiten werden im Geschäftsreglement geregelt.

Artikel 18 Aufgaben der Präsidentin / des Präsidenten

Der Vereinspräsidentin / dem Vereinspräsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen
- Einladung zu den Vorstandssitzungen
- Beaufsichtigung der Geschäftsstelle

Kapitel 7 Geschäftsleitung

Artikel 19 Besetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Finanzchef
- Geschäftsführer/-in

Artikel 20 Aufgaben

Der Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben

- Verantwortung für einen effizienten und effektiven Ablauf der Geschäftsprozesse
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Erarbeitung und/oder Bereitstellung der Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand
- Koordination der Vereinsgeschäfte und der Vereinsgremien

Kapitel 8 Geschäftsstelle

Artikel 21 Besetzung

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand im Mandatsverhältnis oder im Einzelarbeitsvertragsverhältnis besetzt. Sie ist dem Präsidenten / der Präsidentin direkt unterstellt.

Artikel 22 Aufgaben

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der administrativen Aufgaben des ZAPA^{plus}
- Antragstellung auf Bestellung und Zusammensetzung von Fachgruppen
- Beratung und Unterstützung von Vorstand und Fachgruppen (Sekretariat)
- Führung des Rechnungswesens des ZAPA^{plus}
- Rechenschaftspflicht über die Geschäftstätigkeit gegenüber dem Vorstand
- Koordination und Kontrolle der Fachgruppen

Kapitel 9 Fach-/Arbeitsgruppen

Artikel 23 Einsetzung

Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeitsbereiche Fachgruppen (ständige oder zeitlich befristete) und / oder Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand

regelt den Aufgabenumfang der Fach- und Arbeitsgruppen in speziellen Pflichtenheften.

Kapitel 10 Revisionsstelle

Artikel 24 Wahl

Die Vereinsversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes jährlich die Revisionsstelle.

Artikel 25 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des ZAPA^{plus}.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie stellt zuhanden der Vereinsversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung für die Organe.

Kapitel 11 Vertretung ZAPA^{plus} in der ZIGG

Artikel 26 Wahl Delegierte ZIGG

- 1 Die Delegierten für die Delegiertenversammlung ZIGG werden durch die kantonalen Verbände CURAVIVA gewählt.
- 2 Jeder kantonale Verband CURAVIVA stellt eine Delegierte oder einen Delegierten.

Artikel 27 Wahlvorschlag Vorstand ZIGG

- 1 ZAPA^{plus} als Mitglied der ZIGG nominiert die Vorstandsmitglieder ZIGG für die ihm zustehenden Sitze gemäss den Statuten ZIGG.
- 2 Der Präsident ZAPApplus ist Mitglied im Vorstand ZIGG.

Kapitel 12 Finanzen

Artikel 28 Zusammensetzung Einnahmen

Die Einnahmen des ZAPA^{plus} setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Eintrittsgeldern
- Kurs- und Beratungsbeiträgen
- allfälligen weiteren Einnahmen

Artikel 29 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Höhe der Beiträge für Aktivmitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 berechnen sich nach der Anzahl Betten. Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung einen entsprechenden Beitragsvorschlag.
- 2 Die Höhe der Beiträge für Passivmitglieder gemäss Art. 6 Abs. 2 berechnet der Vorstand pauschal nach Ermessen.
- 3 Die Beiträge werden im ersten Quartal des Jahres in Rechnung gestellt.
- 4 Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

Artikel 30 Äufnung Fonds

- 1 Die Vereinsversammlung kann Fonds äufnen, um spezielle Aufwendungen abzugelten.
- 2 Soll ein Fonds geäufnet werden, muss vorgängig ein entsprechendes Fondsreglement erstellt und von der Vereinsversammlung gutgeheissen werden.

Artikel 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ZAPA^{plus} haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Bezahlung der jährlich festgelegten Mitgliederbeiträge. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des ZAPA^{plus}.

Artikel 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ZAPA^{plus} ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 33 Entschädigung

Die Entschädigung für Vereinstätigkeiten wird in einem Entschädigungsreglement festgelegt, das von der Generalversammlung genehmigt wird.

Kapitel 13 Schlussbestimmungen

Artikel 34 Auflösung

Für den Beschluss zur Auflösung des ZAPA^{plus} bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Aktivmitglieder.

Artikel 35 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des ZAPA^{plus} wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen nach dem gleichen Schlüssel der Beitragszahlungen unter den Aktivmitgliedern aufgeteilt oder gemäss Beschluss der Auflösungsversammlung einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

Artikel 36 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des ZAPA^{plus} am 23. März 2004 in Zug genehmigt und am 23. April 2009 in Luzern revidiert.

**Zentralschweizer
Ausbildungsverband Pflege- und Alterszentren
ZAPA^{plus}**

Der Präsident:



Marco Borsotti

Der Vizepräsident:



Marco Petruzzi

Zug und Luzern, 23. März 2004/23. April 2009/ FA/ FK